

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 14 Berg am Laim**

**Einziehung
einer Teilstrecke der Haager Straße (alter Verlauf) und
einer Teilstrecke der Grafinger Straße (alter Verlauf)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03042

Anlage
Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14
Berg am Laim vom 18.05.2021**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 8 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), muss die Einziehung einer Straße durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Haager Straße (alter Verlauf) (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 18329/0, 18329/14, 18337/8, 18337/9, 18337/15 Gemarkung München Sektion 9) zwischen dem bisherigen Straßenknick bei Haus Nr. 11 (= km 0,214) und der Grafinger Straße (alter Verlauf) (= km 0,321) und

die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Grafinger Straße (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 18329/0, 18329/14, 18337/8, 18337/15, 18340/2, 18340/3, 18344/0 Gemarkung München Sektion 9) zwischen 140 m westlich der Aschheimer Straße (= km 0,690) und der Ostseite des Flurstücks Nr. 18339/0 (= km 0,963) sind wegerechtlich nach Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Die oben angegebenen Straßenstrecken wurden gemäß Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2061 der Landeshauptstadt München überplant. Die

Straßenstrecken wurden mittlerweile zurückgebaut und haben keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Absicht der Einziehungen wurde im Amtsblatt Nr. 25 vom 10.09.2018 bekannt gegeben. Die Ankündigung der Einziehung der Grafinger Straße umfasste noch die Teilstrecke von 177 m zwischen der Ostseite des Flurstücks Nr. 18339/0 und der Friedenstraße. Diese Teilstrecke wird aktuell noch benötigt und zu einem späteren Zeitpunkt eingezogen.

Die Straßenbaubehörde für die einzuziehenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Einziehungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Den Einziehungen der bisher als Ortsstraßen gewidmeten Teilstrecken

- der Haager Straße (alter Verlauf) zwischen dem bisherigen Straßenknick bei Haus Nr. 11 (= km 0,214) und der Grafinger Straße (alter Verlauf) (= km 0,321) und
- der Grafinger Straße zwischen 140 m westlich der Aschheimer Straße (= km 0,690) und der Ostseite des Flurstücks Nr. 18339/0 (= km 0,963)

wird zugestimmt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 14 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Alexander Friedrich

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 14

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat – HA III

An das Kreisverwaltungsreferat – HA III/13

An das Kommunalreferat – GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 14 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 14 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.